

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege

(Versorgungsverbesserungsgesetz – GPVG)

BT-Drs. 19/23483

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)242.1

02.11.2020

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

(Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen)

In Artikel 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. § 43a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Wörter „oder in gemäß §119 dazu ermächtigten Sozialpädiatrischen Zentren“ eingefügt.“

Begründung:

Bisher ist die Finanzierung sog. „nichtärztlicher sozialpädiatrischer Leistungen“ nur in der ambulanten psychiatrischen Behandlung eindeutig geregelt (vgl. § 43 a Abs. 2 SGB V). Die bisherige Formulierung in Absatz 1 hat in den vergangenen Jahren zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt, so dass sich in einigen Bundesländern die Träger der Eingliederungshilfe bereits aus der Finanzierung zurückgezogen haben. Zuletzt sorgte ein Urteil des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG BB) aus dem Oktober 2018 dafür, dass nun auch z.B. in NRW die Landschaftsverbände flächendeckend ab 01.01.2021 die Finanzierung beenden. Das Urteil hatte in einem Einzelfall der GKV die vollumfängliche Finanzierungspflicht für alle Leistungen des SPZ in Diagnostik, Beratung, Therapie und Förderung zugesprochen, also auch für die „nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen“. Zur Vermeidung einer Vielzahl von Klageverfahren aller SPZ zur Durchsetzung Ihrer Forderungen gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.